

**II-1541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST ~~UND~~ SPORT**

GZ 10.000/24-Parl/91

Wien, 10. April 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

536 IAB

1991-04-18

zu 705 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 705/J-NR/91, betreffend Berufsberechtigung für Handelsschüler/Handelsakademiker, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 14. März 1991 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Die Zuerkennung des Ersatzes von Lehrabschlußprüfungen bzw. Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Ausbildung wird durch eine Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes geregelt. Eine Nichterteilung des Einvernehmens durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst hat zur Folge, daß diese Verordnung nicht erlassen wird und die Schüler dieser Schulen überhaupt keine Ersätze von Lehrabschlußprüfungen bzw. Lehrzeit erhalten.

Der Entwurf der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sah für die Handelsschule nur den Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann und in der Handelsakademie in den Lehrberufen Bürokaufmann und Großhandelskaufmann vor. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat diesem Entwurf keine Zustimmung erteilt, da dadurch eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung eingetreten wäre.

- 2 -

Im Rahmen einer Besprechung zwischen den beiden zuständigen Bundesministern, Experten der beiden Ressorts und den Bildungssprechern der Koalitionsparteien wurde am 20.12.1990 folgendes vereinbart:

1. Die Schüler der 3. Klasse Handelsschule, die 1991 ihre Schulausbildung beenden, behalten alle "Ersätze" wie bisher.
2. Die Schüler der 1. und 2. Klasse Handelsschule und alle, die ab dem Schuljahr 1991/92 die Ausbildung an dieser Schularbeit beginnen, erhalten den Ersatz der Lehrabschlußprüfung für die Lehrberufe Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufmann. Der Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur fällt weg.  
Eine Arbeitsgruppe der beiden Ressorts wird die zusätzlichen Ergänzungsnotwendigkeiten (Praktika, Wahlpflichtgegenstände, Abschlußprüfung) prüfen.
3. Für die Absolventen der Handelsakademie bleibt der Ersatz der Lehrabschlußprüfung für die Lehrberufe Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufmann aufrecht. Der Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spediteur fällt weg.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wurden am Beginn des Jahres 1991 weitere Gespräche zwischen den beiden Ressorts geführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

#### Handelsschule

Übergangsregelung für Schüler der 1. und 2. Klasse und neu-eintretende Schüler des Schuljahres 1991/92 in der Form, daß ab dem 2. Semester 1991/92 für den Ersatz der Lehrabschlußprüfungen in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann und Industriekaufmann die Freigegenstände "Warenkunde einschließlich Übungen" und "Verkaufskunde und Werbetechnik einschließlich Übungen" besucht werden.

- 3 -

Diese beiden Freigegenstände dienen vor allem der Übung und Vertiefung auf den Gebieten der Warenkenntnisse und Warenmanipulation einerseits und der Verkaufs- und Werbetechnik (Übung des Verkaufsgespräches, Kenntnis der Warenpräsentation etc.) andererseits. Die Lehrstoffinhalte der genannten Freigegenstände sind zwar im allgemeinen auch in den Pflichtgegenständen (Betriebswirtschaftslehrer, Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Warenkunde etc.) enthalten, die dafür zur Verfügung stehende Zeit ist jedoch relativ knapp bemessen, um eine ausreichende Übungsphase sicherzustellen.

Da der Zugang zum Handelsgewerbe bereits durch den Ersatz einer Lehrabschlußprüfung gegeben ist, wird eine eingehende Beratung der Schüler vor dem Besuch der Freigegenstände dahingehend erfolgen, ob die zusätzlichen Ersätze für den geplanten weiteren Berufsweg des Schülers unbedingt erforderlich sein werden.

#### Handelsakademie

Der Ersatz der Lehrabschlußprüfungen für die vier kaufmännischen Lehrberufe bleibt für alle Absolventen der Handelsakademie aufrecht. Die Schulen werden durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst angewiesen, Lehrstoffinhalte der Freigegenstände "Warenkundliche Übungen" bzw. "Betriebswirtschaftliches Seminar" im Pflichtgegenstandsbereich des Rahmenlehrplanes in geeigneter Form zu berücksichtigen und die didaktischen Grundsätze darauf abzustimmen (Verstärkung des erlebiss-, handlungs- und problemorientierten Unterrichtens).

#### Neue Lehrpläne für Handelsakademie und Handelsschule

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst plant - auch unter Einbeziehung der Forschungsergebnisse des ÖIBF und das IBW in der Studie "Grundlagen für die Erarbeitung neuer Lehrpläne für Handelsakademien und Handelsschulen" - für die Handelsschule ab dem Beginn des Schuljahres 1992/93 und für die Handelsakademie ab dem Beginn des Schuljahres 1993/94 neue Lehrpläne in Kraft zu setzen.

- 4 -

Die wesentlichen Leitlinien bzw. Zielvorgaben für diese neuen Lehrpläne sind:

- Intensivierung der praktischen Ausbildung; damit verbunden eine Verstärkung des erlebnis-, handlungs- und problemorientierten Unterrichts und eine maßvolle Ausweitung des Gesamtstundenausmaßes;
- Kernfächer und Autonomiefächer;
- Erstellung einer Projektarbeit;
- Pflichtpraktikum (Betriebspraktikum) wird angestrebt.

Lösung der "Lehrabschluß- bzw. Lehrzeitproblematik" durch gesetzliche Regelung

Die anstehenden Probleme könnten umfassend durch eine Gesetzesänderung gelöst werden. Um dies rasch zu erreichen, wäre eine punktuelle Änderung der Rechtslage erforderlich.

Eine solche Änderung müßte von folgenden Grundsätzen getragen sein:

- Eine Änderung des § 106 der Gewerbeordnung 1973 betreffend den Befähigungsnachweis für das allgemeine Handelsgebwerbe und das Gewerbe der Handelsagenten ist dahingehend vorzusehen, daß alternativ

das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf

oder

das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit kaufmännischer Ausbildung

als Voraussetzung für die Erbringung des Befähigungsnachweises festgelegt wird.

- 5 -

- Weiters müßte vorgesorgt werden, daß § 28 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes (Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch erfolgreichen Schulbesuch) nicht mehr auf die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit kaufmännischer Ausbildung Anwendung findet.

